

Allgemeine Vertrags- und Lieferbedingungen

§ 1 Geltung unserer AVL

- (1) Diese Allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Abweichende Regelungen oder eigene Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur verbindlich bei ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung durch uns. Der Eigentumsvorbehalt und § 3 wird nie eingeschränkt.
- (2) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Erteilte Aufträge werden für uns erst durch schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Gleiches gilt für Abänderungen oder Nebenabreden sowie für Leistungsdaten. Für die Geschäftsentwicklung ist der Inhalt der Bestätigung maßgeblich. Spätestens mit der Annahme der Ware erkennt der Besteller unsere Allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen an.
- (3) Für Lieferungen (Kaufverträge) gelten nicht die §§ 6 und 7, für Leistungen (Werkverträge), wie z.B. Bauleistungen, Montagen, Reparaturen etc., sind die §§ 4 und 5 ausgeschlossen. Für Bauleistungen gelten zusätzlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen, VOB, Teil B, DIN 1961, Fassung November 1979.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Bei Preiskalkulationen von Werkleistungen setzen wir voraus, daß erforderliche Vorarbeiten erbracht sind und wir unsere Arbeiten zügig erbringen können. Unsere Angebot basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.
- (2) Zahlungen sind spätestens bei Übergabe fällig, wenn nicht ein Zahlungsziel vereinbart ist.
- (3) Wechsel akzeptieren wir nur bei vorheriger Vereinbarung. Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber an.
- (4) Bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers nach Vertragsabschluß sind wir gem. § 321 BGB berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, bis Zahlung oder Sicherheit geleistet sind.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, gem § 320 BGB zu verfahren sowie Rabatte und sonstige Vergünstigungen zu widerrufen. Verzugszinsen berechnen wir gem. den üblichen Kontokorrentzinsen.
- (6) Aufrechnung gegen unsere Ansprüche ist nur bei unbestrittenen bzw. rechtskräftigen Forderungen zulässig. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur soweit zulässig, als dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Abtretung von Forderungen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
- (7) Zu Teilleistungen und Forderung entsprechender Abschlagszahlung sind wir berechtigt, soweit dies im Einzelfall für den Besteller nicht unzumutbar ist.
- (8) Vereinbarte Sicherheitsleistungen können durch Bürgschaften aus dem Nettobetrag abgelöst werden.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware oder hergestellte Sache bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller bestehenden Forderungen. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns. Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Beträge in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Besteller ist nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung hat unter Eigentumsvorbehalt zu erfolgen. Bei einem Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit ist er verpflichtet, unsere Rechte zu sichern.
- (2) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt dieser schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Andernfalls hat er auf unser Verlangen die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretene Forderung zu machen und seinen Schuldnern diese Abtretung anzuzeigen.
- (3) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware wird für uns vorgenommen, ohne daß uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zur. Das gleiche gilt für Verbindung oder Vermischung mit anderer Ware.
Soweit hier und auch nachfolgend auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt ist, ergibt sich dieser aus unserem Rechnungsbetrag (Fakturawert).
- (4) Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache gem. § 947 Abs. 2 BGB, so besteht Einigkeit darüber, daß er uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- (5) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleichgültig, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.
- (6) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

§ 4 Gefahrenübergang, Versand, Fracht, Verpackungsmaterial

- (1) Bei Versandgeschäften (§ 447 BGB) geht die Gefahr mit der Auslieferung an den Transportführer oder den eigenen Expedienten auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Frankolieferung.
- (2) Verpackung und Versand erfolgen gem. § 448 BGB für Rechnung des Bestellers. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, Transportschäden sind uns unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen. Bei Anlieferung mit Transportführern hat der Besteller die erforderlichen Formalitäten beim Frachtführer bzw. der Versicherung zu erfüllen. Eine Schadensanzeige muß vor Verarbeitung oder Einbau erfolgen.

(3) Lieferung frei Lager bzw. Baustelle bedeutet Anlieferung ohne Abladen, wobei das Vorhandensein einer befestigten Fahrbahn vorausgesetzt ist. Verläßt der LKW diese auf Anweisung des Bestellers, so haftet dieser für evtl. Schäden. Hilfeleistungen beim Abladen durch unser Personal erfolgen nur gefälligkeithalber. Wartezeiten werden berechnet.

(4) Bei Anlieferung auf Transportgestellen bleiben die Gestelle Eigentum des Lieferwerkes. Der Käufer ist verpflichtet, die Leihgestelle zu erfassen, über den Verbleib Buch zu führen und sie zurückzugeben. Die Gestelle sind vor Rückführung dem jeweiligen Werk zu avisieren. Bei Selbstabholung obliegt die Rückgabe der Gestelle dem Käufer.

Bei Nichtrückgabe der Gestelle innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Versand/Abholung behält sich das Lieferwerk vor, ab dem 21. Tag pro Gestell und Tag eine Leihgebühr in von DM 20,—, höchstens jedoch den Betrag des Zeitwertes des Gestelles, zu berechnen. Bei Verlust oder Schäden an den Gestellen wird das Lieferwerk Schadensersatz fordern, wenn der Käufer nicht nachweist, daß Beschädigungen bei Anlieferung vorhanden waren.

§ 5 Gewährleistungen für Lieferungen

- (1) Bei Vorliegen von Mängeln können wir Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen wählen. Erfolgen Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferung nicht in angemessener Frist oder schlagen sie mindestens zweimal fehl, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Im übrigen gilt § 8 Abs. 1.
- (2) Wir leisten nur Gewähr, soweit der Besteller einen offensichtlichen und/oder von ihm erkannten Mangel innerhalb von 2 Wochen rügt. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gem. §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.
- (3) Liefertermine sind unverbindlich.

§ 6 Gewähr für Werkleistungen

- (1) Für Bauleistungen übernehmen wir – vorrangig vor diesen AVL – Gewähr gem. § 13 VOB/B.
- (2) Für andere Werkleistungen gilt: Bei berechtigten Mängelrügen verpflichten wir uns zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl. Erfolgen Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht in angemessener Frist oder schlagen sie mindestens zweimal fehl, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Im übrigen gilt § 8 Abs. 1. Bei offensichtlichen und/oder erkannten Mängeln leisten wir nur Gewähr, soweit diese innerhalb 2 Wochen schriftlich geltend gemacht werden. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gem. §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.

§ 7 Ausführungen von Bauleistungen

- (1) Die Ausführungszeit für Bauleistungen beginnt erst, wenn alle Vorleistungen des Bestellers oder Dritter erbracht sind. Bei nachträglichen, nicht nur unerheblichen Änderungen des Bestellers verlieren die anfänglich vereinbarten Termine ihre Gültigkeit.
- (2) Notwendige Gerüste, Leitern, Lift- und Kraneinrichtungen sowie diebstahlsichere Lagerräume, Kosten für Strom, Wasser sind bauseits zu stellen bzw. zu übernehmen.
- (3) Die Versicherung üblicher Risiken durch den Besteller wie z.B. Feuer, Wasser, Sturm, Glasbruch sowie den Abschluß einer Bauwesenversicherung setzen wir voraus.
- (4) Unsere Produkte montieren wir werkstatthaft. Zusätzliche Schlußreinigung oder das Aufbringen von Schutzfolien bzw. Schutzanstrichen erfolgen nur gegen gesonderte Vergütung.

§ 8 Haftung, Allgemeine Bestimmungen

- (1) Schadensersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, sofern wir nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit (auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen) oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder aus dem Gesichtspunkt des anfänglichen Unvermögens in Anspruch genommen werden. Dieser Haftungsausschluß betrifft Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Gewährleistung und unerlaubter Handlung.
- (2) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Proben und Muster sind Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe.
- (3) Die Einhaltung von Liefer- und Ausführungsfristen setzt voraus, daß der Besteller ihm obliegenden Vorleistungs- oder Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.
- (4) Maßangaben für Isolierglaseinheiten sind grundsätzlich in cm anzugeben. Für Maß- und Dickentoleranzen gelten die Vorschriften der Flachglasindustrie sowie des Isolierglasherstellers, je nach gewünschtem Fabrikat. Soll die Verglasung unter Anpreßdruck erfolgen, so ist bei der Bestellung die Höhe des Druckes in kp/cm² anzugeben.
- (5) Versiegelung und/oder putzbündige Verlegung von Betonfugen bei Glas-Stahlbeton-Arbeiten werden gesondert berechnet.
- (6) Unsere Zeichnungen, Konstruktionspläne und Muster bleiben unser geistiges Eigentum. Wir sind berechtigt, alle von uns ausgeführten Arbeiten zu fotografieren und damit zu werben sowie unsere Produkte mit unserem Firmenzeichen etc. zu versehen.
- (7) Pflege- und Schutzhinweise sind vom Besteller anzufordern, sofern eine Aushändigung durch uns im Einzelfall unterbleiben sollte.
- (8) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen aus dem Liefervertrag ist der Sitz unserer Firma. Dies gilt auch für Klagen aus internationalen Distanzverträgen bei grenzüberschreitenden Lieferungen sowie Scheck- und Wechselklagen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß insbesondere der einheitlichen Gesetzte über den Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, beide vom 17. 7. 1973.
- (9) Evtl. entstandene Folgekosten durch Falschlieferung bzw. -fertigung werden grundsätzlich nicht von uns übernommen.

§ 9

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinn in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung am nächsten kommt.